

# Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Erscheint täglich  
mit Ausnahme der  
Sonn- und Festtage.

Preis vierteljährlich  
hier mit Lieferlohn  
1.35 M., im Bezugs-  
und 10 Km.-Berkehr  
1.40 M., im übrigen  
Württemberg 1.50 M.  
Monats-Abonnements  
nach Verhältnis.

Fernsprecher Nr. 29.

88. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Wagen-Verkehr  
für die einseitige Seite aus  
gewöhnlicher Scheitl oder  
deren Raum bei einmaliger  
Einrichtung 10 M.,  
bei mehrmaliger  
entsprechend Rabatt.

Belagen:  
Wanderblätter,  
Illustr. Sonntagsblatt  
und  
Schwab. Landwirt.

Nr. 118

Dienstag, den 25. Mai

1915

## Die ersten Gefechte an der italienischen Grenze.

Ämtliche Bekanntmachungen s. 3. und 4. Seite.

### Italiens Kriegserklärung.

Wien, 23. Mai. (W.B. Tel.) Der italienische Botschafter überreichte dem Minister des Äußern die Erklärung, daß sich Italien von morgen ab als im Kriegszustand mit Oesterreich-Ungarn befindlich betrachte.

Berlin, 23. Mai. W.B. Ämtlich. (Tel.) Die italienische Regierung ließ heute durch ihren Botschafter Herzog von Avarna der österreichisch-ungarischen Regierung erklären, daß sich Italien von Mitternacht an im Kriegszustand mit Oesterreich-Ungarn befinde. Die italienische Regierung zerriß durch diesen vom Jann gebrochenen Angriff gegen die Donaumonarchie das Bündnis auch mit Deutschland ohne Recht und Grund. Das durch Waffenbrüderschaft noch fester geschmiedete vertragmäßige Treuverhältnis zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reich blieb durch den Abfall des dritten Bundesgenossen und seinen Uebergang ins Lager der Feinde unverfehrt. Der deutsche Botschafter Bülow erhielt deshalb die Anweisung, Rom zugleich mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter Macchio zu verlassen.

Rom, 24. Mai. (W.B. Tel.) Gestern nachmittag forderte der Botschaftsrat von Hindenburg auf der Consulta die Pässe für den deutschen Botschafter. Fürst Bülow, das Botschaftspersonal u. Bayerns Gesandter am Quirinal, der preussische und bayerische Gesandte am Vatikan verlassen abends mit zwei Sonderzügen Rom.

Rom, 23. Mai. (W.B. Tel.) D'Annunzio meldet: Der König ordnete die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Marine, sowie die Requirierung aller Fuhrwerke und der zur Beförderung dienenden Tiere an.

Das deutsche Volk sieht dem Verhalten Italiens verständnislos gegenüber. Als sich im August des vorigen Jahres eine Welt in Waffen gegen Deutschland erhob, da richteten sich aller Augen bei uns nach Italien dem Dreibundstunde und Verbündeten. Wie ein Schlag ins Gesicht wurde es empfunden, als der italienische Minister des Äußern San Giuliano die Neutralität Italiens verkündete mit der Begründung, daß der Bündnisfall nicht gegeben sei, weil die Dreibundsmächte nicht die Angegriffenen, sondern die Angreifer seien. Mit eherner Miene hat man's bei uns ertragen, hat ein gutes Gesicht zum bösen Spiel gemacht, um nicht die Irker derjenigen zu stören, die bei uns die schwere Verantwortung auf den Schultern tragen. Wir haben gehofft und geglaubt, daß die verantwortlichen Staatsmänner Italiens auf dem Grunde ihrer Seele einen Fundus von Treu und Glauben entdecken würden, der sie hindern müsse, dem Freunde den Dolch in den Rücken zu stoßen. Haben, als schon die Fenstersehenden und Letzten in Rom, Mailand, Turin und anderen italienischen Städten in Scherben gingen, als schon die Stockprügel und Pfaffensteine in Italien auf Deutsche niederfielen, bis zum Letzten die ruhige Häßlichkeit bewahrt, um des hohen Zieles wegen, das immer noch erreichbar erschien, des Friedens halber mit dem dritten Verbündeten. Jetzt ist's genug. Italien will den Krieg! Italiens Treubruch, der unerhörteste Treubruch in der Weltgeschichte ist offenbar! Das Schicksal nimmt seinen Lauf!

### Die beste Antwort.

Wien, 22. Mai. (W.B. Tel.) Die Regierung hat die Mitteilung Italiens, daß es den Dreibundvertrag als aufgehoben betrachte, mit einer Note beantwortet, die gestern nachmittag dem italienischen Botschafter übergeben worden ist. Die Note schließt:

Die R. und K. Regierung vermag die Erklärung der italienischen Regierung, ihre volle Handlungsfreiheit wieder erlangen zu wollen, und ihren Bündnisvertrag mit Oesterreich-Ungarn als nichtig und fortan wirkungslos zu betrachten, nicht zur Kenntnis zu nehmen, da eine solche Erklärung im entschiedenen Widerspruch zu der feierlich eingegangenen Verpflichtung steht, die Italien in dem Vertrage vom 5. Dezember 1912 auf sich genommen hat, der die Dauer unserer Allianz bis zum 8. Juli 1920 festsetzte, seine Kündigung nur ein Jahr vorher gestattete und keine Kündigung oder Nichtigkeitsklärung vor diesem Zeitpunkt vorsah. Da sich die italienische Regierung aller Verpflichtungen willkürlichweise entledigt, so lehnt die R. und K. Regierung die Verantwortlichkeit für alle Folgen, die sich aus dieser Vorgangsweise ergeben könnten, ab.

Wien, am 21. Mai 1915.

### Der Wortlaut des Diktaturgesetzes.

Das Gesetz betr. die Uebertragung der absoluten Gewalt an die Regierung besteht wie die Frankf. Ztg. aus Rom berichtet, aus einem Artikel und lautet: „Die königliche Regierung ist im Kriegsfall und während des Krieges berechtigt, Verfügungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die von der Verteidigung des Staates zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der dringenden sowie außerordentlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaft gefordert werden. Die Regierung ist berechtigt, die entsprechenden Ausgaben zu machen und mit außerordentlichen Mitteln den Bedarf des Schutzes zu decken. Die Regierung ist weiter ermächtigt, die Verwaltung des Geschäftsjahres 1915/1916 ohne angenommenes Budget zu führen, sowie die außerordentlichen Mittel aufzubringen, die durch die wachsenden Ausgaben und die Ausfälle in den Einnahmen nötig sind. (Interessant ist der Passus: „zum Schutze der öffentlichen Ordnung!“ Die Schriftl.)

### Italiens Verrat.

ONS. Genf, 22. Mai. Der „Herald“ meldet aus Paris: Italiens Eintritt in die Entente war schon bei Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges beschlossene Tatsache. Der Vorvertrag, der einen vollständigen Rückversicherungsvertrag Italiens darstellte, war schon im März 1914 bei Beginn der großen russischen Probemobilisierung von Alttoni angeregt und am 3. April 1914 von San Giuliano und den Staatsmännern Englands und Frankreichs unterzeichnet worden.

### Das erste Scharnägel.

Von der italienischen Grenze wird der Frankf. Ztg. mitgeteilt: Zwischen italienischen Alpenjägern und einer österreichischen Abteilung kam es nach einer Meldung des „Secolo“ auf dem Forcellina di Montozzo, zwischen Ponte di Legno und Pejo (nördlich vom Tonale), zwischen der Adamello- und Ortlergruppe, etwa 30 Km. südlich vom Süßer See) zu einem Scharnägel. Eine Gruppe österreichischer Soldaten war auf italienisches Gebiet vorgedrungen und wurde von den Alpenjägern mit Gewehrfeuer verfolgt. Man weiß noch nicht, ob es Tote oder Verwundete gegeben habe.

### Rumänien will neutral bleiben.

Laut Meldungen der Bukarester Blätter beschloß sich der Ministerrat mit Russlands Angebot betreffs Rumäniens Mitwirkung am Krieg gegen die Zentralmächte. Die russischen Vorschläge wurden als unannehmbar zurückgewiesen. Rumänien bleibt vorläufig neutral.

Der „Daily Mail“ zufolge ist, wie dem „Berliner Tageblatt“ aus Rotterdam berichtet wird, der russische Gesandte in Belgrad, Fürst Trubezkoi, mit einer Sonderkommission in Sofia eingetroffen.

### Die ämtlichen Tagesberichte.

W.B. Großes Hauptquartier, 22. Mai. Ämtlich. (Tel.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen der Straße Estaires—La Bassée und Arras kam es zu erneuten Zusammenstößen. Südwestlich von Neuve Chapelle wurden mehrere zu verschiedenen Zeiten einsetzende englische Teilangriffe abgewiesen. Eine Anzahl farbige Engländer wurden dabei gefangen genommen. Weiter südlich bei Givenchy wird noch gekämpft. Französische Angriffe, die sich gestern abend gegen unsere Stellungen an der Loretohöhe bei Ablain und Neuville richteten, brachen meist in unserem Feuer völlig zusammen. Ein weiterer nächtlicher französischer Vorstoß nördlich von Ablain erreichte unsere Gräben. Der Kampf ist dort noch nicht abgeschlossen.

Auf der übrigen Westfront fanden nur nur Artilleriekämpfe an verschiedenen Stellen, besonders zwischen der Maas und Mosel statt. Südwestlich von Viller und in den Argonnen verwendete der Feind Minen mit giftigen Gasen.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz:

Westlich der Windau, in der Gegend von Schawdiny kam es zu Reiterkämpfen, bei denen ein Regiment der russischen Uffirreiterbrigade aufgerieben wurde. Bei Szawle und an der Dubissa wurden einzelne russische Nachtangriffe abgeschlagen. Die Zahl der Gefangenen aus den Kämpfen östlich von Podubis stieg um 300.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentliche Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Großes Hauptquartier, 23. Mai. Ämtlich. (Tel.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Givenchy sind für uns günstig verlaufende Kämpfe noch im Gange. Weiter südlich wurden französische Angriffe an der Straße Bethune—Lens und auf dem Rücken der Loretohöhe abgewiesen. Dicht nördlich von Ablain gelang es dem Feind, durch den schon gemeldeten Vorstoß in einem kleinen Teil unserer vordersten Gräben Fuß zu fassen. Südlich von Neuville gewannen wir durch Angriff etwas Gelände, nahmen 90 Franzosen gefangen und erbeuteten 2 Maschinengewehre.

Zwischen Maas und Mosel fanden wiederum heftige Artilleriekämpfe statt. Ein Angriff im Prießterwald wurde abgeschlagen.



### Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Gegend von Szatole griffen wir den Nordflügel an und schlugen ihn. 1500 Gefangene und 7 Maschinengewehre waren unsere Beute. Feindliche Gegenstöße in der Nacht scheiterten. An der Dubissa wurden stärkere gegen die Linie Miskuch—Zenigola gerichtete russische Nachtangriffe abgewiesen. 1000 Gefangene blieben bei uns zurück. Auch südlich der Njemen schlug ein feindlicher Nachtangriff nördlich von Bilwiszki fehl.

**Südöstlicher Kriegsschauplatz:**  
Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Großes Hauptquartier, 24. Mai.  
Amtlich. (Tel.)

### Westlicher Kriegsschauplatz:

Mehrere nächtliche englische Vorstöße zwischen Neuve Chapelle—Givenchy, sowie französische Angriffe am Nordhang der Loretohöhe bei Ablain, nördlich und südlich von Neuville wurden unter schweren Verlusten für den Feind, der außerdem 150 Gefangene einbüßte, abgeschlagen.

Zwischen Maas und Mosel andauernde Artilleriekämpfe. Im Priesterwalde erlitten die Franzosen bei erneutem erfolglosem Angriff Verluste.

**Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz:**  
Lage unverändert.

Oberste Heeresleitung.

### Die Kämpfe in Galizien und an der italienischen Grenze.

Wien, 22. Mai. Amtliche Mitteilung vom 22. Mai mittags: In Mittelgalizien wird weiter gekämpft. Das von den verbliebenen Truppen bisher erstrittene Gelände wird gegen alle russischen Gegenangriffe behauptet. In langsam fortschreitendem Angriff wird täglich weiter Raum gewonnen.

An der Pruthlinie herrscht im allgemeinen Ruhe. Bei Bejan und Blüch Czernowiz scheiterte ein Versuch des Feindes, auf das südliche Ufer zu gelangen, unter starken Verlusten für den Gegner.

Im Berglande von Kiewe wird der Feind nach hartnäckigen Kämpfen erneut in nordöstlicher Richtung zurück.

Wien, 24. Mai. (W.B. Tel.) Amtlich mittags.

### Nordöstlicher Kriegsschauplatz:

Die allgemeine Lage ist im ganzen unverändert. Die Kämpfe in Mittelgalizien dauern fort. In den Gefechten letzter Tage im Berglande von Kiewe wurden 30 Offiziere und 6500 Mann gefangen.

### Südwestlicher Kriegsschauplatz:

Nach Eintritt des Kriegszustandes begannen an einzelnen Stellen der Tiroler Grenze kleinere Kämpfe. Im küstentländischen Grenzgebiet zeigte sich italienische Kavallerie beim Grenzort Straholdo. Der Stellvert. Chef des Generalstabs:  
von Höfer, Feldmarschalleutnant.

### Die Franktireurs.

Kriegserzählung aus den Jahren 1870/71

von Friedrich Gerstäcker.

(Nachdr. verb.)

Es öffnete sich die Tür und Jeannette stand auf der Schwelle.

Das junge Mädchen sah erregt aus, ihre Augen blühten und ihre Wangen waren leicht, aber wie fieberhaft gerötet. Sie wandte sich nicht gleich an den Verwundeten, sondern erst dem Fenster zu, von dem aus sie auf die Straße hinaus sah; aber schon prasselte unten die Tür unter den wuchtigen Schlägen der Bande, und schon und erschreckt wich sie zurück, wie unschlüssig, wohin sie sich selber wenden sollte.

„Jeannette!“ rief da der Mann von seinem Lager aus. „Wer ist es, der da unten unter so wildem Lärm in das Haus eintritt? Das sind nicht unsere, nicht eure Truppen, denn beide achten das Genfer Kreuz.“

„Es sind Franktireurs,“ sagte das Mädchen, „und ich fürchte sehr,“ sagte sie bitter hinzu, „es gibt kein Kreuz, das diese achtet.“

„Dann bitte, Jeannette,“ rief der Verwundete, „reichen Sie mir dort von der Wand — er liegt neben meinem Säbel — den Revolver und die kleine daneben liegende Tasche.“

„Und was wollen Sie damit?“ sagte das Mädchen und sah ihn fixer an.

### Wirtschaftliche Vergeltung für Englands Angriffe auf den deutschen Handel.

Die immer der Krieg ausfallen mag, schreibt der „New York Herald“, keines der beteiligten Völker wird durch dessen Folgen so schwer und so dauernd betroffen werden, wie England, selbst den undenkbarsten Fall angenommen, daß es als Sieger daraus hervorgehen könnte. Es wird sich in dem jetzigen japanischen Bundesgenossen einen furchtbaren Widersacher im Stillen Ozean und in China geschaffen haben. Es wird mit Rußland wegen des Besitzes von Konstantinopel und wegen „des Weges nach Indien“ in unaussprechlichen blutigen Streit geraten. Und... es ist schon jetzt auf dem Wege, seine bisherige Vormachtstellung auf den Seemärkten der Welt einzubüßen: die hiesige „Equitable Trust Company“ steht im Begriff, einen Schritt zu unternehmen, der hinfür Neuyork anstatt London zum finanziellen Clearinghouse der Welt machen wird. — England hat sich in diesem Kriege Deutschlands als Rivalen auf den Geld- und Handelsmärkten der Welt entledigen wollen; und hat sich dafür — selbst wenn ihm das hätte gelingen können — den gefährlicheren Rivalen geschaffen — die Vereinigten Staaten.

### Verseute Fischdampfer.

London, 21. Mai. (W.B.) Loyds meldet aus Briskam: Das Fischerfahrzeug Sunstar landete den Kapitän des französischen Fischdampfers St. Just von Arzacq. Dieser meldete, daß sein Dampfer von einem deutschen U-Boot bei Star Point versenkt wurde. Die Besatzung sei ertrunken.

### Rette Enthüllungen.

Köln, 21. Mai. (W.B.) Die Kölnische Zeitung meldet aus Stockholm: Dem Stockholmer Dagblad zufolge handelt es sich bei der letzterzeit gemeldeten Explosion in einer Sprengstoffabrik in der Umgebung Petersburgs nicht um eine Feuersbrunst, sondern einen wohlüberlegten Anschlag der revolutionären Partei, in deren Dienst ein Oberst an dem Anschlag beteiligt war. 20 Verhaftungen wurden vorgenommen. Der Schaden ist ungeheuer. Es sind 1500 Arbeiter verunglückt.

### Der Kaiser an die Witwe Weddigen's.

Berlin, 21. Mai. (W.B. Amtlich.) Der Kaiser hat an die verwitwete Gattin des Kapitänleutnants Weddigen die folgende Oeder gerichtet:

Es ist mir gemeldet worden, daß bei dem Untergang des von Ihrem Gatten geführten U-Boots auch sein Orden Pour le mérite und sein Eisernes Kreuz 1. Klasse in Verlust geraten sind. Ich bestimme, daß Ihnen die genannten Ordenszeichen als eine äußere Erinnerung an die Taten des heldenhaft vor dem Feinde Geblichenen hienmit ersetzt werden, und bringe Ihnen bei dieser Gelegenheit noch ganz persönlich zum Ausdruck, wie sehr ich mit Ihnen, den herben Verlust empfinden, den Sie erlitten haben. Sie haben Ihr Bestes für das Vaterland hingeben müssen. Möge Gottes Trost Ihnen zur Seite stehen und es Ihnen immer gegenwärtig bleiben, daß mit Ihnen das ganze Vaterland um Ihren Gatten trauert, der unergänzlichen Ruhm für sich und die Marine erworben hat und für alle Zeiten als leuchtendes Beispiel der Kühnheit und ruhigen Entschlußkraft weiterleben wird.

Großes Hauptquartier, 19. Mai 1915.

(geg.) Wilhelm I. R.

### Aus Stadt und Land.

Regold, 25. Mai 1915.

### Kriegsverluste.

Landw. Inf.-Rgt. Nr. 120, 1. Komp.: Edm. Georg Schabbe, Martinsoos, l. verm.; Edm. Jakob Scholer, Regold, l. verm.; Carl-Heinr. August Böhler, Ehlingen, l. verm.; bei der Truppe: 2. Komp.: Edm. Georg Dieterle, Gernweiler, l. verm.; bei der Truppe: Edm. Jakob Beyer, Walsgrabenweiler, l. verm.; Edm. Friedrich Wolsold, Wöllitz, l. verm.; Carl-Heinr. Peter Seeger, Zwergenberg, gefallen. 4. Komp.: Edm. Christian

„Mein Leben bis auf den letzten Blutstropfen verteidigen,“ rief der junge Soldat — „nicht ungerührt will ich diesen Märtern in die Hände fallen.“

„Und fürchten Sie auf dem Sterbepfahl um Ihr Leben?“ sagte das junge Mädchen verächtlich. „Glauben Sie, daß unsere französischen Soldaten feige Mörder sein können? Sie suchen nach Lebensmitteln — weiter nichts.“

„Aber es sind keine Soldaten, Mädchen!“ rief der Mann dringend — „gib mir den Revolver. Ich habe sie schon auf der Treppe. Wie sie ihrem Feind nur im Hinterhalt auflauern und ihn heimlich niedererschlagen, dagegen keiner festen Truppe standhalten, so werden sie uns auch hier angreifen, und ich will nicht wechlos in ihre Hände fallen.“

Das Mädchen horchte nach der Treppe hinüber — sie konnte selbst jetzt deutliche Schritte hören, und ohne weiteres schritt sie zu der bezeichneten Stelle und nahm dort die Waffe, die sie, wie selber unbewußt und ihre Aufmerksamkeit nur noch immer an das Geräusch da draußen geheselt, aus dem sie bergen den Futteral nahm. Da wurde die Tür aufgestoßen, und Francois, den Blick umherwerfend, stand auf der Schwelle.

„Jeannette!“ rief er aus, als er die hoch aufgerichtete Gestalt des Mädchens bemerkte — „da hier in einem preußischen Lazarett! — Da hätte ich dich bei Gott im Leben nicht gesucht — aber sie hatten auch das Haus niedergebrannt, die Bestien! — Und wen haben wir hier? — Beim Teufel! Einen der verfluchten Manen! rief er, als er den Manen-Tchako dicht dabei auf einem kleinen Tisch entdeckte

Braun, Enghöcker, l. verm.; Edm. Georg Schimpf, Gillingen, l. verm.; Carl-Heinr. Friedrich Helber, Hiltzbach, gefallen; Ulrich, d. L. Friedrich Helber, Hiltzbach, l. verm.; h. d. Truppe: Edm. Gottlieb Kausler, Felshausen, l. verm.; Edm. Martin Haberer, Eshausen, gefallen; Carl, d. L. Philipp Ungert, l. verm.; Edm. Joh. Georg Gerner, Ruffeln, l. verm.; 2. Komp.: Edm. Gottlieb Dieterle, Walsgrabenweiler, verm.; Edm. Gregor Schabbe, verm.; 11. Komp.: Edm. Georg Weik, Ebershardt, l. verm.; h. d. Truppe: 12. Komp.: Edm. Christian Reule, Regold, gefallen; Edm. David Weippert, Unterjessen, gefallen; Inf.-Rgt. Nr. 126, Straßburg, 2. Komp.: Musk. Christian Woll, Regold, l. verm.; 3. Komp.: Regsr. Wilhelm Zeeb, Unterjessen, l. verm.; 4. Komp.: Musk. Johannes Bräuner, Bendorf, l. verm.

Berichtigungen.

Inf.-Rgt. Nr. 121, Ludwigsburg, 2. Komp.: Musk. Joh. Frauch, nicht Deutsch, Ruffingen, blsh. verm., gest.

5. Staatslotterie, 5. Klasse, 11. Ziehungstag. Auf Württemberg gefallene Gewinne: A 3000 auf Nr. 174685, 175567, 179813, 189153. A 1000 auf Nr. 175580, 176066, 177352, 177648, 178514, 184157, 221342, 231303. A 500 auf Nr. 31917, 186011, 187579, 189959, 200770, 201227. Außerdem 183 Gewinne zu 240 A (ohne Gewähr).

Wart. Hauptlehrer Kehrter von hier ist zum Bistumsrat ernannt worden.

op. Wildberg. Die Häuser der Barmherzigkeit eine Stiftung der Königin Olga, geben zur Zeit ihrer Rechenschaftsberichte für das letzte Jahr aus. Das älteste dieser Häuser ist in Wildberg, VA. Regold vor 50 Jahren eröffnet worden, das jüngere und bedeutend größere befindet sich nahe der Bahnhofs-Station in Stotzingen in Stotzingen bei Bismarck. Die Anstalten haben die Bestimmung, alleinstehenden, erwerbsunfähigen Landesangehörigen beiderlei Geschlechts eine Versorgung für den Rest ihrer Tage zu bieten und den vielen, oft dem Spott ausgesetzt und der Verwahrlosung preisgegebenen Armen ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. Im Ganzen sind derzeit 318 Pflanzlinge unversehrt. Die Kostgebühren sind sehr mäßig und reichen schon in normalen Zeiten nicht zur Deckung des Aufwands. Jetzt aber erschwert und verteuert der Krieg den Betrieb und die vom Neubau in Stotzingen im Jahr 1904 her noch auf den Häusern lastende Schuld im Betrag von 147700 A muß allmählich getilgt werden. Trotzdem möchte der Verwaltungsrat die jährlich einlaufenden Aufnahmegebühren gerade während der Kriegszeit nicht abweisen müssen. So ist er heute noch dringender als sonst auf die Mithilfe bestreudiger Freunde angewiesen. Wer etwas übrig hat für solche Liebesarbeit, möge beitragen, sei es in Form von Gaben oder von leihwilligen Verfügungen. Die Häuser der Barmherzigkeit verdienen jegliche Förderung und Unterstützung.

### Aus den Nachbarbezirken.

r Rottenburg. In Hemmendorf ist ein zweijähriges Mädchen in dem durch den Ort fließenden Bach ertrunken, während die Mutter auf dem Felde war.

r Wildeshausen. Bei der Schultheißenwahl erhielt Gemeindepfleger Josef Gramer 32 Stimmen, der derzeitige Amtsvorsteher und Gemeindevater Franz Holterried 29 Stimmen. Ersterer ist somit gewählt. Die Wahl ist ruhig verlaufen.

p Stuttgart. Der König ist von Carlsruhe in Schlesien zurückgekehrt.

Obernberg. Mit dem Bau der evangel. Kirche ist jetzt begonnen worden.

p Biberach. In Staßlingen wurde der 46 Jahre alte Arbeiter Michael Hepp von zwei fallenden Lämmen so unglücklich getroffen, daß der Tod sofort eintrat.

### Aus Baden.

Karlsruhe. Wie die Karlsruher Zeitung erzählt, hat der Großherzogliche Gesandte an Kgl. Preussischen und Kgl. Sächsischen Hof Graf von Berckheim wegen leidender Gesundheit um seine Zurückziehung nachgesucht. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Niefer ausgerufen.

„... und die Canallien pflegt ihr auch noch und gebt ihnen welche Betteln, während wir, die Söhne des Bodens, draußen in Sturm, Regen und Kälte liegen müssen, um uns gegen ihre Raubzüge zu wehren — da unten räumen meine Leute schon das Nest aus — das hier oben will ich besorgen,“ und mit einem wilden Fluch sprang er auf den Verwundeten zu, der machi- und widerstandlos in seine Hand gegeben war.

„Halt!“ schallte ihm da Jeannettes Stimme entgegen, und als er mehr überascht und erschreckt nach dem Mädchen aufschaute, denn wie konnte sie ihm Halt gebieten, fand ihn die Maid mit vorgestrecktem und auf ihn gerichteten Revolver gegenüber.

„Bist du verrückt, Mädchen?“ rief Francois, aber doch einen Schritt vor der drohenden Waffe zurückweichend — „nimm dich in acht, du weihst mit den Fingern nicht umzugehen und kannst ein Unglück anrichten.“

Jeannette war totenbleich geworden, ihre Augen hatten einen ganz eigentümlichen wilden Glanz angenommen, aber mit wohl vor Aufregung heißer, doch vollkommen deutlicher Stimme sagte sie: „Einen Schritt näher gegen den Verwundeten, feiger, erbärmlicher Mörder, der du in der Schlacht davonläufst und hier deinen Mut an einem Wehrlosen zeigen willst, und diese Augen finden dein Herz. Du weihst, daß ich schlagen kann und mein Ziel nicht verfehlt.“

(Fortsetzung folgt.)





**Amtliches.**

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Wochenhilfe während des Krieges.**

In Nr. 53 des Reichs-Gesetzblatts von 1915 hat der Stellvertreter des Reichskanzlers folgende Verordnung des Bundesrats bekannt gegeben:

**Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.** Vom 23. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezbr. 1914 (R.G.B. S. 492) und 28. Jan. 1915 (R.G.B. S. 49) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der weiten Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt, wenn

- 1. ihre Ehemänner in diesem Krieg dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Verrichtung oder an der Wiedererlangung einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangenahme verhindert sind, und
- 2. sie miterbmittelt im Sinne des § 2 sind.

§ 2. Wöchnerinnen gelten als miterbmittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Febr. 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 59, 1914 S. 332) unterstellt werden. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als miterbmittelt, wenn

- 1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienstbeginn (§ 1) den Betrag von 2500 M nicht übersteigt hat, oder
- 2. das ihr nach dem Dienstbeginn des Ehemannes verbleibende Gesamteinkommen höchstens 1500 M und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M beträgt.

§ 3. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im § 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund des § 2 Abs. 1 c des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 59, 1914 S. 332) unterstellt wird.

§ 4. Als Wochenhilfe wird gewährt:

- 1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 M,
- 2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschl. der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
- 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 M für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
- 4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Kleinkinder stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschl. der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zehnten Woche nach der Niederkunft.

§ 5. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 6. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Erziehungskasse) an, so ist der Antrag auf Erstattung einer Wochenhilfe nach § 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 4 b oder des § 4 c der R.V.O. von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Versicherungskasse in Hamburg zu stellen.

§ 7. Krankenkasse, See-Versicherungskasse und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Versicherungsverbands (§ 6 des Gesetzes vom 28. Febr. 1888) weiterzugeben, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dez. 1914 (R.G.B. S. 492) oder nach § 6 oder § 8 der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1915 (R.G.B. S. 49) zuzustehen.

§ 8. Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) Wochenhilfe gewährt muß, kann den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 9. In allen anderen als den im § 6 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Versicherungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse (§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht zu den nach § 4 b oder § 4 c der R.V.O. Befreiten gehört.

§ 10. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Febr. 1888 auch hier; jedoch kann der Vorbehalt allein entscheiden, wenn die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem genannten Gesetz unterstellt wird.

Die Steuerbehörden haben der Kommission auf Erfordern Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemannes zu erteilen.

§ 11. Die Kommission oder ihr Vorsitzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrages sind die Gründe mitzutheilen.

Wer der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr schriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuliefern. Das gleiche gilt entsprechend für Arbeitgeber und See-Versicherungskasse.

§ 12. Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Blieben diese Leistungen hinter dem Maße des § 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dez. 1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13. Im übrigen wird die Wochenhilfe durch die Stellen ausbezahlt, welche die Unterstellungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Unterstellung, wo solche gewährt wird, verbunden werden; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

§ 14. Die Versicherungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Versicherungskasse die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 12 leisten. Wochengeld jedoch nur, soweit es die sachgemäße Höhe übersteigt.

Für Einzahlungen gemäß § 2 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 4 Abs. 1) der Betrag von fünfzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Abs. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 15. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen des Versicherungsverbands auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Überzeugung zu unterstützen.

§ 16. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dez. 1914 oder 28. Jan. 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstüzung zubilligen.

§ 17. Diese Unterstüzung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

§ 18. Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstüzung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder die Erziehung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinbe- oder sonstigen öffentlichen Mitteln erzielten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stützungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

§ 19. Für den Antrag auf diese Unterstüzung gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Berechnung des Antrags (§ 7) sind die Bezüge an Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin jagungsgemäß bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

Die Kommission entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 20. Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dez. 1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Erziehungskasse oder einer Krankenkasse, falls einer Erziehungskasse angehört hat.

Für die Zeit vor der im voraus erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Erziehungskasse gilt die Mitgliedschaft bei derjenigen bei einer Erziehungskasse gleich.

§ 21. Das Reich erstattet den Versicherungsverbänden unterjährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 22. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar diejenige des § 20 Abs. 2 mit Wirkung auch für die vorangegangene Zeit. Wöchnerinnen, die vor dem Tode des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung erkrankt worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tode der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

§ 10 der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1915 gilt entsprechend. Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 23. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. **Delbrück.**

In der vorstehenden Bundesratsverordnung wird zugleich im Hinblick auf die ebenfalls die Wochenhilfe während des Krieges betreffenden Bundesrats-Verordnungen vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) und vom 28. Jan. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) nachstehendes bemerkt:

A. Wegen der Stellung der Anträge auf Kriegswochenhilfe und der Leistungspflicht gilt folgendes:

1. Für die Ehefrauen oder Witwen von Kriegsteilnehmern

a) War der Ehemann vor seinem Eintritt in den Kriegsdienst in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen bei einer Krankenkasse versichert, so ist der Anspruch bei der Krankenkasse des Ehemannes geltend zu machen. Nur wenn die Wöchnerin selbst bei einer anderen Krankenkasse versichert ist, hat sie sich an ihre eigene Krankenkasse zu wenden. Für die genannten Fälle gelten die bisherigen Vorschriften der Bundesrats-Verordnung vom 3. Dezember 1914 unverändert weiter. (Die Krankenkasse hat die Kriegswochenhilfe zunächst zu leisten und die veranlagten Beträge dem Versicherungsamt behufs Erstattung des Erlasses aus Reichsmitteln nachzuweisen. Erstet werden die sämtlichen Leistungen für die Kriegswochenhilfe mit Ausnahme des Wochengelds, das eine Wöchnerin auf Grund eigener Versicherung nach § 195 R.V.O. zu beanspruchen hat.)

b) War der Ehemann nicht gegen Krankheit versichert, so ist zu unterscheiden, ob die Wöchnerin selbst, d. h. für ihre Person einer Krankenkasse angehört oder nicht.

aa) Gehört die Wöchnerin selbst einer Krankenkasse an, so ist der Antrag auf die Wochenhilfe aus Reichsmitteln bei der Krankenkasse der Wöchnerin zu stellen. Die Krankenkasse hat, sofern die Wöchnerin gegen sie Anspruch nach § 195 R.V.O. hat, den Antrag an das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Wöchnerin zuständige Oberamt (in Stuttgart an das Stadtschultheißenamt) mit einer Aufzeichnung über ihre Leistungspflicht nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 weiterzugeben und der Wöchnerin die gesamte Kriegswochenhilfe zunächst aus eigenen Mitteln zu gewähren, wobei an Wochengeld die sachgemäße Höhe, mindestens jedoch 7 M wöchentlich zu bezahlen sind. Die Kasse erhält jedoch die Leistungen von der Amtschultheißenamt (Stadtgemeinde Stuttgart) erstattet mit Ausnahme des sachgemäßen Betrags an Wochengeld. Hat die selbstversicherte Wöchnerin noch keinen Anspruch auf Wochengeld nach § 195 R.V.O., so hat ihre Kasse den Antrag auf Kriegswochenhilfe mit einer entsprechenden Erklärung an die Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Wöchnerin weiterzugeben.

bb) Ist die Wöchnerin nicht für ihre Person bei einer Krankenkasse versichert, so hat sie den Antrag auf Kriegswochenhilfe bei der Gemeindebehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts anzubringen. Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse angehört und, falls sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht nach § 4 b oder § 4 c der R.V.O. von der Versicherung befreit ist.

2. Für die Ehefrauen oder Witwen von Nichtkriegsteilnehmern

Diese bekommen keine Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln. Sie erhalten jedoch, sofern sie selbst versichert sind und Anspruch auf Wochengeld nach § 195 R.V.O. haben, neben dem sachgemäßen Wochengeld auch die übrigen für die Kriegswochenhilfe vorgesehenen Leistungen von ihrer Kasse und zwar aus deren eigenen Mitteln. Die Wöchnerinnen haben sich an ihre Kasse zu wenden.

3. Für uneheliche Geburten

Hier wird Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln gewährt, wenn der außereheliche Vater Kriegsteilnehmer und

seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist (zu vergl. unten Buchst. B Nr. 2). Gehört die uneheliche Wöchnerin für ihre Person einer Krankenkasse an, so hat sie den Antrag auf Kriegswochenhilfe bei ihrer Krankenkasse, andernfalls bei der Gemeindebehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu stellen. Im übrigen gilt das in Nr. A. 1. b. Ausgeführte entsprechend.

Trifft die Voraussetzung von Abs. 1 Satz 1 nicht zu, so findet das in Nr. 2 Bemerkte entsprechende Anwendung.

4. Für die Fälle der Befreiung von der Krankenversicherung auf Grund des § 418 oder § 435 R.V.O.

a) Wenn der Ehemann Kriegsteilnehmer ist, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) War der Ehemann von seinem Eintritt in den Kriegsdienst befreit, so ist der Antrag auf Kriegswochenhilfe bei der Kasse zu stellen, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen, auch wenn die Wöchnerin etwa selbst befreit sein sollte. Nur wenn die Wöchnerin selbst bei einer Krankenkasse versichert ist, geht der Antrag an ihre eigene Kasse. Die für den Antrag zuständige Kasse hat die Kriegswochenhilfe zunächst zu gewähren; sie erhält jedoch, wenn die Wöchnerin selbst befreit ist, von deren Arbeitgeber das Wochengeld, das dieser nach der R.V.O. zu zahlen hätte, und den übrigen gegenüber dem Versicherungsamt nachzuweisenden Aufwand aus Reichsmitteln erstet.

bb) War der Ehemann vor seinem Eintritt in den Kriegsdienst bei einer Krankenkasse versichert, während die Wöchnerin selbst befreit ist, so ist der Antrag bei der Krankenkasse des Ehemannes zu stellen. Die Kasse hat die Kriegswochenhilfe zunächst zu leisten; sie erhält jedoch das Wochengeld, das die Wöchnerin nach der R.V.O. von ihrem Arbeitgeber zu erhalten hätte, von letzterem und den übrigen Aufwand, der dem Versicherungsamt gegenüber nachzuweisen ist, aus Reichsmitteln erstet.

cc) War der Ehemann weder versichert noch befreit, während die Wöchnerin selbst befreit ist, so hat diese den Antrag bei ihrem Arbeitgeber zu stellen. Letzterer hat die Kriegswochenhilfe zunächst aus eigenen Mitteln zu gewähren und den Antrag mit einer Aufzeichnung über seine Leistungspflicht nach § 8 der Bundesrats-Verordnung vom 28. Jan. 1915 an das Oberamt (in Stuttgart an das Stadtschultheißenamt) weiterzugeben. Der Arbeitgeber erhält seine Leistungen mit Ausnahme des von ihm nach der R.V.O. zu zahlenden Wochengelds von der Amtschultheißenamt (Stadtgemeinde Stuttgart) erstet.

d) Wenn der Ehemann nicht Kriegsteilnehmer ist, erhält die Wöchnerin Kriegswochenhilfe, sofern sie selbst befreit ist und gegen ihren Arbeitgeber nach der R.V.O. Anspruch auf Wochengeld hat. Der Arbeitgeber hat neben dem nach der R.V.O. zu zahlenden Wochengeld auch die übrigen Leistungen der Kriegswochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren.

5. Für die Fälle der nachträglichen Kriegswochenhilfe

Die Anträge auf nachträgliche Gewährung einer einmaligen Unterstüzung aus Reichsmitteln nach den Vorschriften über die Rückwirkung (§§ 16—19 der oben abgedruckten Bundesratsverordnung) sind bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Wöchnerin einzureichen. Nur wenn die Wöchnerin selbst bei einer Krankenkasse versichert oder wenn sie auf Grund des § 418 oder § 435 R.V.O. von der Versicherung befreit ist, hat sie ihren Antrag ersterensfalls bei ihrer Krankenkasse und letzterensfalls bei ihrem Arbeitgeber zu stellen; die Kasse und der Arbeitgeber haben die bei ihnen gestellten Anträge an die Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Wöchnerin mit einer Angabe darüber weiterzugeben, welche Bezüge an Wochengeld von ihnen der Wöchnerin nach der R.V.O. bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

6. Die Gemeindebehörden (außer diejenigen von Stuttgart) haben die bei ihnen ankommenden Anträge dem Oberamt weiterzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob die Wöchnerin Familienunterstüzung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 erhält oder nicht. Letzterensfalls ist eine eingehende Aufzeichnung über die persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemannes beizufügen (zu vergl. § 2 Abs. 2 der in Ziff. 1 abgedruckten Bundesratsverordnung). Handelt es sich um den Fall einer nachträglichen Gewährung der Kriegswochenhilfe, so sind namentlich auch die sonstigen Unterstüzungsverhältnisse und die Umstände darzutragen, die die Annahme einer bedrängten Lage der Wöchnerin rechtfertigen (zu vergl. § 18 der genannten Bundesratsverordnung).

7. In den Fällen, in denen die Wochenhilfe nicht durch die Krankenkasse zu gewähren ist, empfiehlt es sich im eigenen Interesse der Wöchnerin, den Antrag schon möglichst zeitig vor der heranannahenden Entbindung zu stellen, damit die Prüfung des Antrags rechtzeitig erledigt werden kann. Es bedarf dann hinterher nur noch der Anzeige von der erfolgten Entbindung, um unverzüglich in den Genuss der Leistungen zu gelangen.

Stuttgart, den 29. April 1915. **Fleischhauer.**

**Die Gemeindebehörden**

werden beauftragt, die in Betracht kommenden Personen ihrer Gemeinde auf diese Erweiterung der Kriegswochenhilfe aufmerksam zu machen, insbesondere auch die Hebammen entsprechend zu unterweisen, damit dieselben die Antragsberechtigten aufklären können.

Bei Stellung der Anträge ist sorgfältig zu verfahren, damit Rückfragen vermieden werden können. Es ist daher nötig, daß die Herren Ortsvorsteher sich mit den Bestimmungen eingehend vertraut machen.

Regold, den 21. Mai 1915. **R. Oberamt. Kommerell.**





### Aufnahme der Bestände an Malz und Gerste.

Durch die Bundesratsverordnungen vom 17. Mai 1915 über Malz und über Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 9. März 1915 ist die Aufnahme der Vorräte an Malz und Gerste in dem nachstehend bezeichneten Umfang vorgeschrieben worden.

Der Malz (Darmmalz) mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gewährung hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerorts dem Deutschen Brauerbund E. B. in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 10, anzugeben. Soweit die vorhandenen Vorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, haben die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeige anzugeben.

Bierbrauereien haben auch ihre Vorräte an Gerste anzugeben, die mit dem Beginn des 25. Mai 1915 in der Verarbeitung begriffen ist. Außerdem haben sämtliche Bierbrauereien bis zum 1. Juni 1915 dem Deutschen Brauerbund E. B. anzugeben:

a) wie viel Malz sie nach den §§ 1-3 der Verordnung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. 2. 1915, in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. 12. 1915 verwenden dürfen (Malzkontingent), und zwar möglichst getrennt für die drei Vierteljahre. Soweit den Bierbrauereien die Höhe des ihnen zustehenden Malzkontingents noch nicht bekannt ist, wird ihnen von den Kameralämtern Auskunft erteilt werden.

b) wie viel Malz sie seit dem 1. April 1915 bis zum 24. Mai 1915 zur Bierbrauerei verwendet haben mit Ausnahme solchen Malzes, das nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Wird das Malzkontingent nach dem 24. Mai 1915 durch Abgabe und Uebernahme nach § 3 der Verordnung vom 15. Febr. 1915 geändert, so sind die Änderungen von dem Uebernehmenden innerhalb 2 Wochen dem Deutschen Brauerbund E. B. anzugeben.

Sodann sind Bierbrauereien, die mit Beginn des 25. Mai 1915 Gerste im Besitz haben, verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer ebenfalls dem Deutschen Brauerbund E. B. anzugeben. Dasselbe gilt für Untertnehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gerste- und Malz-Kaffee, sowie zur Herstellung von Süßmalz für Brauereimeinbrei und Pechhefeerzeugung verwendet haben.

Die Anzeigen sind bis 1. Juni 1915 zu erstatten. Anzeigen über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an den Deutschen Brauerbund E. B. zu erstatten. Bei der Anzeige der Malz-vorräte haben die Anzeigepflichtigen diejenigen Vorräte getrennt anzugeben, für welche sie nach § 3 der Verordnung über Malz von der Abgabepflicht und von der Ueberlassungspflicht befreit sein wollen.

- Hierunter fallen:
- Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Fortführung seines Betriebs in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember nachweislich für die Herstellung von Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen oder für Malzkaffee benötigt.
  - Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Verbraucher benötigt, die vor Inkrafttreten der Verordnung, also vor dem 18. Mai 1915 geschlossen sind; ist an eine Bierbrauerei zu liefern, so gilt dies nur insoweit, als durch die zu liefernden Mengen deren Malzkontingent nicht überschritten wird.
  - Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents halten.

Anzeige-Vordrucke werden im allgemeinen den Bierbrauereien unmittelbar von dem Deutschen Brauerbund E. B. zugehen. Die Anzeigepflichtigen, denen kein Vordruck zugesandt wird (insbesondere alle Anzeigepflichtigen, die nicht Bierbrauer sind), erhalten die Vordrucke auf Verlangen unentgeltlich von dem Deutschen Brauerbund E. B. oder von der zuständigen Handelskammer.

Wer die Anzeigen nicht oder nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wer willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Malzvorräte am 27. März 1915 verschwiegen hatte, so bleibt er von der durch das Verschweigen verordneten Strafe frei.

Ragold, den 22. Mai 1915. K. Oberamt: Kommerzell.

### Legte telephonische Nachrichten.

Wien, 25. Mai. (Tel.) Antlich wird mitgeteilt: Unsere Flotte unternahm in der auf die Kriegserklärung folgenden Nacht vom 23./24. Mai eine Aktion gegen die italienische Ostküste zwischen Venedig

und Barletta und beschloß mit Erfolg militärisch wichtige Objekte. Gleichzeitig belegten unsere See-Flugzeuge die Ballonhalle von Chiavalla und die militärischen Anlagen von Ancona, sowie das Arsenal von Venedig mit Bomben, wodurch sichtlich Schaden angerichtet und Brände verursacht wurden.

Flottenkommando.  
Berlin, 25. Mai. (Priv.-Tel.) Von Augenzeugen wird der deutschen Tageszeitung gemeldet: Ende März bis Anfang April wurden ganze Lüge von Artilleriemunition bei Creulot bestellt und von Frankreich durch den Montecenis nach Italien befördert. Diese Transporte fallen zusammen mit dem Zeitpunkt, wo das italienische Kabinett die Forderungen an Oesterreich demogen überspannte, daß der Bruch herbeigeführt wurde.

Wien, 25. Mai. (Priv.-Tel.) Zwei italienische Flieger sind nach der „Deutschen Tageszeitung“ in der Nähe von Oerz herabgeschossen worden. Es waren Generalstabsoffiziere, die sich auf einem Eckundigungsflug befanden. Sie wurden getötet.

Budapest, 25. Mai. (Priv.-Tel.) Die italienische Regierung hat trotz der Aufforderung der österreichischen Regierung die zum Rücktransport der ital. Staatsangehörigen notwendigen Waggons nicht zur Verfügung gestellt, weil angeblich Waggonsmangel herrsche.

Köln, 25. Mai. (Priv.-Tel.) Zahlreiche italienische Wehrpflichtige, die sich in der Westschweiz in sicherer Arbeit befinden, ziehen es nach der „Köln. Zig.“ vor, ihren sicheren Broterwerb zu behalten und nicht in den Krieg zu ziehen.

Berlin, 24. Mai. (W.F.B.) Ein Manifest des Kaisers Franz Joseph an seine Völker bezeichnet die Kriegserklärung Italiens als einen Treubruch, dessen gleichen die Geschichte nicht kennt. Der deutsche Botschafter Fürst Bülow erhielt die Anweisung, Kom gleichzeitig mit dem Botschafter Oesterreich-Ungarns, Baron Macchio, zu verlassen.

### Kaiser Feldpostverkehr.

Folgende Feldpostbriefe, in denen der „Gesellschaftler“ ins Feld geschickt wurde, kommen als unbestellbar zurück mit dem Vermerk:

Zurück:  
An den Offiz. d. Res. Sultan Bulmer, Hannover, Privatklub Verlastraße 19. Jegliche Adresse unbekannt.

Wetter am Mittwoch u. Donnerstag.  
Trocken und warm, Gewitterstörung.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Fischer. — Druck u. Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (Karl Zaiser), Ragold.

Ragold.  
**Freiwillige Feuerwehr!**  
Nächsten Montag, den 31. Mai, rückt die  
**III. u. IV. Kompanie**  
zur Übung aus.  
Antreten abends pünktl. 7 1/2 Uhr beim Magazin in der Burgstraße.  
Das Kommando.

Echterdingen, Bahnstation.  
5 Stück schöne, starke, erstklassige  
**Zuchtfarren,**  
von 14-20 Monaten, Gelbrotscheden, mit gutem Körperbau verkauft  
E. Wölfe, Landwirt,  
Telephon 2.

**Da bin ich**  
Großes illust. Familienblatt und praktisches  
**Moden-Journal für Frau und Kind.**  
Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält großen Appropositen Gratis-Schneidbogen, aktuelle Moden, „Was man spricht“, „Humor“, Moden-Geschichtchen, „Für Groß und Klein“, „Kochen“, „Was man kauft“, „Was man liest“, „Was man hört“, „Was man sieht“, „Was man tut“, „Was man denkt“, „Was man fühlt“, „Was man will“, „Was man kann“, „Was man darf“, „Was man soll“, „Was man mag“, „Was man liebt“, „Was man hasst“, „Was man fürchtet“, „Was man hofft“, „Was man glaubt“, „Was man weiß“, „Was man nicht weiß“, „Was man nicht kann“, „Was man nicht darf“, „Was man nicht soll“, „Was man nicht mag“, „Was man nicht liebt“, „Was man nicht hasst“, „Was man nicht fürchtet“, „Was man nicht hofft“, „Was man nicht glaubt“, „Was man nicht weiß“, „Was man nicht nicht weiß“, „Was man nicht nicht kann“, „Was man nicht nicht darf“, „Was man nicht nicht soll“, „Was man nicht nicht mag“, „Was man nicht nicht liebt“, „Was man nicht nicht hasst“, „Was man nicht nicht fürchtet“, „Was man nicht nicht hofft“, „Was man nicht nicht glaubt“, „Was man nicht nicht weiß“  
20 Pf. pro Heft  
Zu beziehen durch die  
G. W. Zaiser'sche Buchhdlg. Ragold.

Ragold.  
**Das goldne Buch der Lieder**  
720 Volks- u. volkstümliche Lieder für Gesang und Klavier oder für Klavier allein, gebunden 3 M.  
Vorrätig bei G. W. Zaiser.  
Einen zweijährigen, hellbraunen  
**Wallach**,  
gut eingefahren, 1- und 2spännig, und einen einjährigen, schwarzbraunen  
**Wallach**  
verkauft  
Joh. Gg. Bettsch, Emmingen.

Ragold.  
**Neue Zwiebeln, Spinat, Kopfsalat u. Rhabarber**  
empfiehlt  
Friederike Schuler.

**Wer leiht**  
einem strebsamen Mann  
**200 Mk.**  
zur Anschaffung einer rentablen Maschine. Rückzahlbar in Monatsraten von 10-15 M und hohem Zins. Näh. in der Geschäftsst. d. Bl.

**Mädchen-**  
Gesuch.  
Ein jüngeres, williges Mädchen, nicht unter 15 Jahren kann sofort oder bis 15. Juni eintreten. Zu erfrag. in der Geschäftsst. d. Bl.

Ein  
**Dienstmädchen,**  
nicht unter 18 Jahren, zu Haus- und Feldarbeiten wird auf 1. Juni aufs Land gesucht.  
Wo? sagt die Geschäftsst. d. Bl.

Ein 15-16jähriger  
**Bursche**  
wird als Tagelöhner sofort ei-gestellt.  
Postgebäude Ragold,  
Lehrer, Spisermeister.

Unterschwandorf.  
Verkauf am Mittwoch, den 26. d. Mt., mittags 1 Uhr einen  
Drei schöne  
**Milchschweine**  
6 Wochen alt.  
D. Rönckamp.

Ragold, 24. Mai 1915.  
**Todes-Anzeige.**  
Unermartet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, daß unser herzensguter, braver, hoffnungsvoller Sohn, Bruder und Neffe  
**Wilhelm Friedrich Schneider,**  
im blühenden Alter von 22 Jahren, in einem Lazarett in Alasso seinen schweren Verwundungen erliegen und am 20. d. Mt. daselbst beerdigt worden ist. Sein heißester Wunsch, seine Lieben wiedergesehen, blieb unerfüllt.  
Im tiefen Schmerze zeigen dies an im Namen der trauernden Hinterbliebenen  
die Mutter: **Wilhelmine Schneider, Witw.**

Feldhausen, 24. Mai 1915.  
**Trauer-Anzeige.**  
Allen Verwandten, Freunden und Bekannten mache ich die traurige Mitteilung, daß es dem lieben Gott gefallen hat, meinen innigst geliebten Mann  
**Christian Bruckner, von Wolfenhausen,**  
Monteur des Wasserwerks Gündringen, bei einem Gescht in Nordfrankreich am 12. Mai den Tod finden zu lassen. Er ruhe in Gottes Hand!  
In tiefem Schmerze:  
die Gattin: **Rosa Bruckner, geb. Rath,**  
die Schwiegermutter: **Fr. Rath, Bäckerin Witw.**

Suche für sofort ein ordentliches, fleißiges  
**Mädchen,**  
welches in häuslichen Arbeiten erfahren und den Verkehr mit Kindern gewöhnt ist  
**Frau Mathilde Zirn, Altensteig.**  
**Kuverts** mit Firma-Ausdruck  
G. W. Zaiser.  
liefern